

Von

Studienvertretung Technische Chemie
Getreidemarkt 9, 1060 Wien
01/58801-49547
stv@fsch.at



An das

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung – WF/IV/6a
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Elektronisch übermittelt an

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 13.01.2020

Geschäftszahl (GZ): 2020-0.723.953

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 –
UG geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Studienvertretung für Technische Chemie an der Technischen Universität Wien bezieht zum Entwurf einer Novelle mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG geändert wird (Geschäftszahl (GZ): 2020-0.723.953) wie folgt Stellung:

Einleitung:

Mit der vorliegenden Novelle werden massive Änderungen, nicht nur im Studienrecht, sondern auch in der Zusammenarbeit der unterschiedlichen universitären Organe vorgeschlagen. Besonders kritisch betrachten wir die Machtverschiebung vom Senat in die Richtung der Rektorate und am Studienfortschritt hindernde Vorschläge, wie die Reduktion der Prüfungsantritte pro Semester.

Zu §22 (12), §22 (12a): Initiativrecht zu Curricula für Rektorate

Wir finden diese Änderung sehr problematisch, da es für Curricula eigens eingesetzte Kommissionen gibt, die die jeweiligen Studienpläne deutlich besser kennen und die aktuelle Situation in den Studiengängen besser einschätzen können. Eingriffe der Rektorate können hier zu einer massiven Verschlechterung der Studierbarkeit führen.

Alternativer Vorschlag: Streichen der entsprechenden Passagen

Zu §76 (3): Nur mehr 2 Prüfungstermine pro Semester und keine Vorgaben zur Aufteilung mehr

Wir sehen diese Änderung als sehr kritisch an. Sie steht den vom BMBWF selbst definierten Zielen von höherer Prüfungsaktivität und schnelleren Abschlüssen direkt entgegen. Studierende können nur Prüfungen absolvieren, wenn diese auch angeboten werden. Auch die Streichung der Vorgaben, dass Prüfungen Anfang, Mitte, Ende des Semesters stattfinden müssen, kritisieren wir, da diese den Studienerfolg erleichtern und für bessere Planbarkeit im Studium sorgen. Diese Änderungen führen zu einer künstlichen Verlängerung der Studienzeit.

Alternativer Vorschlag: Beibehaltung des Mindestmaßes an drei Prüfungsterminen pro Semester für Prüfungen, die in Form einen einzelnen Prüfungsakts durchgeführt werden.

Zu § 77 (2): Zusätzlicher Antritt bei letzter Prüfung

Wir finden diese Änderung sehr lobenswert, da Studierende bei der letzten Wiederholung der letzten Prüfung ihres Studiums unter massivem Druck stehen. Der Abschluss eines Studiums sollte nicht an der letzten Prüfung scheitern, da die Studierenden bereits gezeigt haben, dass sie beinahe alle für den Abschluss notwendigen Fähigkeiten erlernt haben. Dieser zusätzliche Prüfungsantritt kann zu mehr Abschlüssen führen und sorgt dafür, dass Studierende breit gefächerter Studiengänge seltener wegen einem Fach, das ihnen nicht liegt, am Studium scheitern.

Zu § 98 Abs.7 und 8: siebenmonatige Frist zur Erstellung eines Dreiervorschlages

Wir sehen eine Frist von sieben Monaten ab dem Ende der Bewerbungsfrist für die Erstellung eines Dreiervorschlags als problematisch an. Dies führt zur verkürzten Verfahren unter der Einbindung weniger Gutachter:innen und mit weniger Zeit die Bewerber:innen in Ruhe zu beurteilen. Dadurch entsteht ein Zeitdruck, der zu schlecht überlegten und mangelhaft recherchierten Entscheidungen führt, sowie den Bewerber:innen Vorbereitungszeit nimmt und so den Universitäten in ihrer Wettbewerbsfähigkeit schadet. Hier ist besonders zu beachten, dass sich Sitzungen in lehrveranstaltungsfreien Zeiten problematisch gestalten und dies oft zu Zeitverzögerungen führt. Auch den Passus, dass der:die Rektor:in die Auswahlentscheidung nach Ablauf der sieben Monate selbst treffen kann, kritisieren wir scharf. Es gibt gute Gründe, dass für Berufungsverfahren Kommissionen eingesetzt werden und nicht eine einzelne Person entscheidet. Diese Entmachtung der Fakultäten kann Entscheidungen begünstigen, die nicht im besten Interesse der Fakultäten liegen.

Alternativer Vorschlag: Streichung der entsprechenden Passagen.

Zu §99a (2): Sofortiges Abschließen unbefristeter Arbeitsverträge

Diesen Abschnitt sehen wir besonders kritisch. Berufungskommissionen erfüllen im inneruniversitären Prozess eine wichtige Rolle, da sie sicherstellen, dass Bewerber:innen die nötigen fachlichen und didaktischen Qualifikationen besitzen. Diese Kommissionen derart zu umgehen und auch noch unbefristete Verträge zu ermöglichen kann nicht im Sinne der Qualitätssicherung sein. Mehreren Kurien ihr Mitspracherecht insbesondere bei unbefristeten Anstellungen zu nehmen empfinden wir als massiv antidemokratisch.

Zu §23b (1): Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors

Wir empfinden die erste Wiederbestellung des:der Rektor:in ohne Abstimmung im Senat als eine nicht duldbare Entmachtung des Senats. Es wird damit das einzige Gremium in dem gewählte Vertreter:innen aller Kurien sitzen ausgehebelt und die Macht zum politisch besetzten Unirat verschoben. Universitäten sind ein Ort der Lehre und der Forschung und kein politischer Spielball.

Alternativer Vorschlag: Streichen der entsprechenden Passagen

Zu §59a: Mindeststudienleistung

Wir sprechen uns klar gegen eine Mindeststudienleistung jeglichen Umfangs aus, da diese den Druck auf Studierende erhöht, die Interdisziplinarität deutlich erschwert und sozial selektiv wirkt. In einer Zeit, in der psychische Erkrankungen zunehmen, mehr und mehr Studierende Betreuungspflichten haben und in der Wirtschaft nicht nur spezialisiertes, sondern breites Wissen in mehreren Sparten gefordert ist, ist diese Regelung nicht nur für Studierende, sondern auch für die österreichische Wirtschaft problematisch.

Alternativer Vorschlag: Streichen der entsprechenden Passagen

Zu §59b (4): Vereinbarung über die Studienleistung

Wir kritisieren die Möglichkeit zu Learning Agreements, da diese als privatrechtliche Verträge in öffentliches Recht eingegliedert werden sollen, zwei rechtliche Bereiche, die aus gutem Grund getrennt sind und nicht vermischt werden sollten. Diese Verträge erhöhen den psychischen Druck auf Studierende und diskriminieren jene, die diese Verträge nicht abschließen wollen. Außerdem können jederzeit unvorhergesehene Lebensereignisse stattfinden, die zu ungerechtfertigten Sanktionen für diese Studierenden führen können.

Alternativer Vorschlag: Streichen der entsprechenden Passagen

Zu §61 Abs. 2: Zulassungsfristen

Wir verstehen den Grund zur Streichung der Nachfrist nicht. Eine derartige Streichung verhindert u.U. einen nahtlosen Übergang von der Schule bzw. dem Präsenzdienst in die Hochschule. Außerdem finden wir den dadurch entstehenden Stress für Studierende, die in der alten Nachfrist ihr Studium abschließen würden, sehr bedenklich, da so unter Umständen ein Semester länger Studienbeiträge zu zahlen ist und damit die Studienzeit künstlich verlängert wird, sowie Studierende unter erhöhtem psychischem Druck leiden.

Alternativer Vorschlag: Streichen der entsprechenden Passagen

Zu §66 (4): Studieneingangs- und Orientierungsphase

Wir sehen den Sinn hinter der Streichung der “Cooling Off”-Phase nicht. Studierenden, die erst lernen müssen, effektiv zu lernen und sich selbst zu organisieren, wird hiermit die Möglichkeit, ihr Wunschstudium nach einer Pause wieder aufnehmen zu können, genommen. Hier wird oft sehr jungen Menschen für ein ganzes Leben die Lebensplanung verbaut. Dies sehen wir als sozial selektiv und somit als zu kritisieren an.

Alternativer Vorschlag: Beibehalten der entsprechenden Passagen

Zu §67: Beurlaubung

Wir kritisieren die Änderung in Absatz 1, da wir es als wichtig erachten, dass Universitäten in ihren Satzungen, je nach Ausrichtung der Universität, weitere Beurlaubungsgründe in der jeweiligen Satzung festgelegt werden können.

Problematisch finden wir auch das Verbot der Beurlaubung im ersten Semester, da dies insbesondere bei Studiengängen mit nur einmal jährlich stattfindenden Aufnahmeverfahren zu Verzögerungen für die Studierenden, die einen Zivil- oder Präsenzdienst leisten oder ein unvorhergesehenes Lebensereignis erfahren, führt.

Als positiv erachten wir die in (2) Z3 festgelegte Klarstellung, dass bereits erbrachte Studienleistungen gültig bleiben.

Alternativer Vorschlag: Beibehalten der entsprechenden Passagen in (1); Streichung der entsprechenden Passagen in (2) Z1;

Zu §59 (2): Pflicht zum raschen Studienabschluss

Wir kritisieren den Begriff "rasch", da im Sinne einer interdisziplinären und breiten Bildung die Geschwindigkeit des Studiums nicht das ausschlaggebende Qualitätsmerkmal sein sollte.

Alternativer Vorschlag: Streichen der entsprechenden Passagen

Zu § 78: Beweislastumkehr bei Anerkennung:

Wir befürworten die Änderungen, da es dadurch zu einer deutlichen Verbesserung für Studierende kommt. Die Studierenden sind aufgrund dieser Änderungen vor etwaiger Willkür des Studienrechtlichen Organs besser geschützt und es führt zu einer klareren Vergleichbarkeit von an unterschiedlichen Institutionen erbrachten Leistungen.

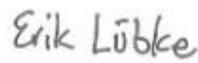
Zu §76a: Elektronische Prüfungen

Wir befürworten eine Regelung für elektronische Prüfungen und möchten hier Z5 als besonders positiv hervorheben.

Zu §20 (3a): digitale Sitzung von Kollegialorganen

Wir begrüßen die Regelung zu digitalen Sitzungen damit auch die Flexibilität in Krisensituationen gewährleistet wird. Die zentrale Regelung erleichtert auch externen Mitgliedern bei der Teilnahme an Sitzungen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleiben wir,



Erik Lübke



Tanja Steger



Boryana Badinska



Ahmed Lashin



Gabriele Urban

Die Studienvertretung Technische Chemie der TU Wien ist die gesetzliche Interessensvertretung aller Chemiestudierenden an der TU Wien.